

Niederschrift

Sitzung der Stadtvertretung Eggesin

Sitzungstermin: Donnerstag, 12.12.2024

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr

Sitzungsende: 18:38 Uhr

Ort, Raum: Pension Bartelt, Heidestr. 3, 17367 Eggesin

Hinweis:

Diese Niederschrift kann durch die Genehmigung in der folgenden Sitzung geändert worden sein.

Anwesend

Vorsitz

Gerhard Tewis

Mitglieder

Christoph Aßmann

Cornelia Aßmann

Matthias Buß

Christhilde Hansow

Beate Jesse

Kevin Lietz

Andreas Schallock

Stefan Stein

Petra Wolscht

Udo Lehmann

Gerhard Bauer

Mathias Panhey

Henry Schentz

Michael Schulz

Ursula Wegner

Verwaltung

Bianka Schwibbe

Kerstin Weidemann

Gäste:

Frau Preußer
Frau Fleck
Herr Zobel
Herr Kruse (Pesse)
Herr Krüger (zukünftiger Eigenbetriebsleiter)
5 Einwohner

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1	Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit	
2	Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung	
3	Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 26.09.2024 und Genehmigung dieser	
4	Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse	
5	Bericht der Verwaltung	
6	Einwohnerfragestunde	
7	Bericht des Seniorenbeirates	24/385/00
8	Bearbeitung von Drucksachen	
8.1	Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin	24/377/00
8.2	Bestellung des Eigenbetriebsleiters gem. § 3 der Eigenbetriebsverordnung M-V	
8.3	1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin vom 19.12.2023	24/360/00
8.4	Änderungen der Finanzausgleichsleistungen 2024 - Zensus	24/362/00
8.5	Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung)	24/366/00
8.6	Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12/2011 "Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne" der Stadt Eggesin	24/368/00
8.7	9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Be- hördenbeteiligung gem. § 1 Abs. 7 BauGB 2. Beschluss der 9. Änderung des Flächennutzungs- planes (Feststellungsbeschluss)	24/369/00
8.8	Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin hier: Beratung und Beschluss über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB	24/370/00
8.9	9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste"	24/371/00

8.10	Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Eggesin (Hebesatzsatzung)	24/373/00
8.11	7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 11/2024	24/374/00
8.12	Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin III" der Stadt Eggesin hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 11/2024	24/375/00
8.13	Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin	24/376/00
8.14	Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin	24/383/00
8.15	Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eggesin	24/384/00

9 Anfragen und Mitteilungen

nichtöffentlicher Teil

10	Bearbeitung von Drucksachen	
10.1	Erlass von Gewerbesteueraforderungen	24/363/00
10.2	Rückzahlung von Eigenkapital	24/367/00
10.3	Ermächtigung der Bürgermeisterin und ihrer Stellvertreter zur Auftragsvergabe der Reinigungsleistungen für die Grundschule Eggesin	24/378/00
10.4	Ermächtigung der Bürgermeisterin und ihrer Stellvertreter zur Auftragsvergabe der Reinigungsleistungen für die Regionale Schule Eggesin	24/379/00
10.5	Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen	24/380/00
11	Personalangelegenheiten	
12	Anfragen und Mitteilungen	
13	Schließung der Sitzung	

Protokoll

öffentlicher Teil

zu 1 Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit

Der Präsident der Stadtvertretung eröffnet um 17.00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Ladung fest. Zu Beginn der Sitzung sind 16 von 16 Sitzungsteilnehmern anwesend. Die Stadtvertretung ist damit beschlussfähig.

zu 2 Feststellung von Änderungsbedarf zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor.

Beschluss:

Die Tagesordnung wird in der vorliegenden Fassung genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 3 Anfragen der Sitzungsteilnehmer zur Niederschrift vom 26.09.2024 und Genehmigung dieser

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Beschluss:

Die Niederschrift wird einstimmig und ohne Änderungen genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 4 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse

Die Bürgermeisterin gibt bekannt:

Mit der DS-Nr. 24/346/00 wurde der Beschluss gefasst, einem Bauherrn die Vollmacht zur Vorwegbeleihung des Kaufgegenstandes noch vor Eigentumsumschreibung in Höhe von 150.000,00 € zuzüglich 20 % Zinsen und 10 % einmaliger Nebenleistungen zugunsten deutscher Geldinstitute zu erteilen.

Mit der DS-Nr. 24/348/00 – beschloss die Stadtvertretung Eggesin die Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter zu ermächtigen, den Auftrag zur Pflege der Grünanlagen des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin nach Vorlage des Ausschreibungsergebnisses an den wirtschaftlich günstigsten Bieter zu vergeben.

Mit der DS-Nr. 24/351/00 stimmte die Stadtvertretung dem vorliegenden Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Freiflächenanlagen gem. § 6 Abs.1 Nr. 2 EEG 2023 für die Freiflächenanlage im Geltungsbereich der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 13/2015 „Solarpark Eggesin-Karpin I“ der Stadt Eggesin zu.

Mit der DS-Nr. 24/359/00 beschloss die Stadtvertretung die Bürgermeisterin und ihre Stellvertreter zu ermächtigen, den Auftrag zur Lieferung von Erdgas zu erteilen.

zu 5 Bericht der Verwaltung

Die Bürgermeisterin berichtet:

Am 07.11.2024 fand das Unternehmerfrühstück in Eggesin statt. Unternehmer wünschen sich im kommenden Jahr wieder eine Unternehmertag. Termin wäre der 02.04.2025 und ist bereits mit Marlene Klinger abgesprochen, sodass das be free Sportcenter wieder genutzt werden kann. Neu: Standgebühren 50 EUR um Unkosten zu decken. Die Unternehmer werden jetzt angeschrieben, um zu erfassen, wer sich präsentieren möchte.

Am 12.11. 2024 fand der Vereinsstammtisch in Eggesin statt, bei dem der Tag der Vereine beim Radow-Fest ausgewertet wurde. Für die Vereine, die an dieser Aktion teilgenommen haben, war es ein gelungener Tag. Die teilnehmenden Besucher waren aktiv und mit Spaß dabei.

In Eggesin haben zum Volkstrauertag am 17.11.2024 Bürgermeisterin Bianka Schwibbe und Stadtpräsident Gerhard Tewis gemeinsam mit Kompaniechef Sichau der Pateneinheit Eggesins, gemeinsam mit ca. 40 Bürgerinnen und Bürgern den Opfern von Gewalt, Krieg, Terror und Verfolgung gedacht. Gemeinsam mit der Freiwilligen Feuerwehr Eggesin stellte die Pateneinheit Eggesins an den Mahnmalen die Mahnwache.

Auch in diesem Jahr war der Eggesiner Brennholztag ein voller Erfolg und bot eine wunderbare Mischung aus Kreativität, Unterhaltung und weihnachtlicher Vorfreude. Traditionell traten drei Mannschaften – die Rathausmitarbeiter, die Stadtvertreter und die Pateneinheit der 5. Kompanie des Jägerbataillons 413 aus Torgelow – im spaßigen Wettkampf „Holzauge sei wachsam“ gegeneinander an. Die Herausforderung war zugleich knifflig und unterhaltsam. Jede Mannschaft musste einen Weihnachtsstern aus Holz gestalten. Dafür wurden zunächst Astscheiben per Hand gesägt, die anschließend sorgfältig auf den Stern geklebt wurden. Doch nicht nur der Wettbewerb sorgte für Begeisterung. Handwerkliche Kunst und Bastelangebote befanden sich sowohl im Eingangsbereich als auch in der KulturWerkstatt. Für süße Leckereien sorgten das SJZ und die Schüler der 10. Klasse der Regionalen Schule Eggesin, die ihren Stand mit viel Liebe betreuten. Um 16 Uhr begrüßte der Weihnachtsmann die Kinder auf dem Vierseienthof und lud sie ein, Weihnachts-Kurzfilme auf der Terrasse der KulturWerkstatt zu schauen. Begleitet von Feuerschalen und Knüppelteig entstand eine gemütliche Atmosphäre. Ab 17 Uhr kamen auch die Erwachsenen auf ihre Kosten, als die Live-Band Tina und Bernd mit ihren Klängen für ausgelassene Stimmung sorgte. Am Ende war der Brennholztag ein rundum gelungenes Fest, das mit vielen glücklichen und zufriedenen Besuchern die Vorfreude auf Weihnachten perfekt einläutete.

Informationen aus dem Wasser- du Bodenverband: Die Gewässerunterhaltung im Bereich der Stadt Eggesin hängt dem Zeitplan hinterher. Es gibt große Probleme bei den beauftragten Firmen wegen fehlendem Personal. Weiterhin kommt es durch Probleme mit dem Biber im gesamten Verbandsgebiet zu erhöhtem Aufwand und folglich ebenfalls zu terminlichen Verschiebungen. Oft kommen erforderliche Genehmigungen zum Rückbau der Hindernisse in den Gewässern nur sehr verzögert oder teils gar nicht. Somit verschiebt sich der Plan zur Gewässerunterhaltung zum Teil um einige Wochen bzw. Monate. Es sollen aber alle erforderlichen und angekündigten Arbeiten noch

abgeschlossen werden.

Zur Verlegung von Trink- und Schmutzwasserleitungen und zum verkehrsgerechten Ausbau der Lindenstraße kann gesagt werden, dass die Baumaßnahme zeitlich im Plan liegt. Durch das bauausführende Unternehmen wurde angekündigt, dass die Arbeiten ab 20.12.2024 bis zum 05.01.2024 ausgesetzt werden. Die Zufahrt zu den Grundstücken wird in dieser Zeit ermöglicht.

Das sanierte Bauhofgebäude wird derzeit vom Bauhof bezogen. Die Innentüren und Trennwände werden im Januar montiert.

Die Friedhofsmauer wurde fertiggestellt.

Die Abnahme eines ersten Teilabschnitts der Breitbandverlegung wurde seitens der Stadt Eggesin am 06.12.2024 wegen mangelhafter Wiederherstellung verweigert. Das Unternehmen hat nunmehr Zeit nachzubessern. Im Januar soll dann ein neuer Abnahmetermin vereinbart werden.

Der Zuwendungsbescheid für die Gestaltung der Außenanlagen des Schülerjugendzentrums ist erteilt. Das ausführende Unternehmen für das Sportfeld hat die Lieferung und Montage für März angekündigt.

zu 6 Einwohnerfragestunde

Es wurden keine Anfragen gestellt.

zu 7 Bericht des Seniorenbeirates

24/385/00

Der Vorsitzende des Seniorenbeirates hat in einem Bericht eine Zusammenfassung über die Entwicklung des Seniorenbeirates in der Stadt Eggesin verfasst. Hierbei geht er ebenfalls auf aktuelle Themen ein.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	0	0

zu 8 Bearbeitung von Drucksachen

zu 8.1 Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin

24/377/00

Die Stadtvertretung Eggesin beabsichtigt zum 01.01.2025 die Einstellung eines Betriebsleiters für den "Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin". Hierzu ist die Änderung der Eigenbetriebssatzung erforderlich.

Der in der Anlage beigefügte Entwurf bildet die aus Sicht der Verwaltung erforderlichen Änderungen ab.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die Neufassung der Satzung für den Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.2 Bestellung des Eigenbetriebsleiters gem. § 3 der Eigenbetriebsverordnung M-V

Der **Präsident der Stadtvertretung, Herr Tewis**, bestellt Herrn Jens Krüger im Namen der Stadt Eggesin mit Wirkung zum 01. Januar 2025 zum neuen Eigenbetriebsleiter.

zu 8.3 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin vom 19.12.2023 24/360/00

Um der Festsetzung der Zweitwohnungssteuer mehr Klarheit zu verschaffen, wird § 6 Absatz 3 neu gefasst. Die alten Absätze 3 und 4 rücken jeweils einen Absatz weiter.

Die Änderung wird auch durch die Rechtsprechung untermauert.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt einstimmig die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.4 Änderungen der Finanzausgleichsleistungen 2024 - Zensus 24/362/00

Im Ergebnis des Zensus 2022 wurden die Bevölkerungszahlen der Gemeinden neu festgesetzt und auf den für den kommunalen Finanzausgleich 2024 relevanten Stichtag, den 31.12.2022 fortgeschrieben. Gleichzeitig wurde eine Neuberechnung der Finanzausgleichsleistungen für das Haushaltsjahr 2024 erforderlich.

Die Einwohnerzahl der Stadt Eggesin hat sich um 22 Einwohner auf 4.770 Einwohner erhöht. Die Schlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2024 erhöhen sich um 185.400 EUR auf 2.782.200 EUR. Die Infrastrukturpauschale erhöht sich um 10.300 EUR auf 258.400 EUR. Gleichzeitig steigt die Umlagegrundlage für die Kreis- und Amtsumlage auf 5.690.000 EUR, so dass

sich bei der Kreisumlage Mehraufwendungen von 86.300 EUR und bei der Amtsumlage von 41.900 EUR ergeben.

Die Gewerbesteuereinzahlungen 2024 liegen per 06.11.2024 mit 440.000 EUR unter dem Plan. Damit kann das Ziel, unterjährig einen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zu erzielen, als gefährdet eingeschätzt werden.

Die Informationsvorlage wird von den Stadtvertretern zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
0	0	0

zu 8.5 Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Gebührensatzung)

24/366/00

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin wurde letztmalig im Jahr 2011 geändert. Die Verwaltungskosten (Personal- und Sachkosten) sind seitdem stetig gestiegen, so dass eine Überarbeitung der Gebührentarife erforderlich wurde.

Die Stadtvertretung Eggesin hat mit Ihrem Beschluss des Haushaltskonsolidierungskonzeptes am 23.05.2024 bereits für eine Überarbeitung der Satzung gestimmt.

Die nunmehr erstellte Neufassung und der neu kalkulierte Gebührentarif ist der Anlage zur Beschlussvorlage zu entnehmen.

Die Satzung wurde ebenfalls hinsichtlich der Aktualität von Formulierungen überprüft und entsprechend angepasst. Die Leistungen und entsprechenden Gebührentarife wurde ebenfalls auf ihre Aktualität hin überprüft.

Die Kalkulation ist der Anlage beigefügt.

Stadtvertreter Schentz beantragt eine namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung.

Stadtvertreterin Wolscht	dafür	Stadtvertreter Stein	dafür
Stadtvertreter Schallock	dafür	Stadtvertreterin Jesse	dafür
Stadtvertreterin Aßmann	dafür	Stadtvertreter Buß	dafür
Stadtvertreter Lehmann	dafür	Stadtvertreterin Hansow	dafür
Stadtvertreter Aßmann	dafür	Stadtvertreterin Wegner	dafür
Stadtvertreter Lietz	Enthaltung	Stadtvertreter Bauer	dafür
Stadtvertreter Schentz	dagegen	Stadtvertreter Tewis	dafür
Stadtvertreter Panhey	dagegen	Stadtvertreter Schulz	dafür

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
13	2	1

**zu 8.6 Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 12/2011
"Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne" der Stadt Eggesin**

24/368/00

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin hat am 10.12.2015 den Bebauungsplan Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ in der Fassung 10/2015 als Satzung beschlossen. Die Satzung ist seit dem 19.10.2016 in Kraft.

Geplante Bauvorhaben seitens der Stadt und von einem privaten Bauherrn können auf Grund der derzeitigen Größe und Lage der jeweiligen festgesetzten Baufelder nicht realisiert werden. Daher ist der Bebauungsplan gemäß der beiliegenden Übersichtskarte zu ändern.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Für das Gebiet des rechtsverbindlichen Bebauungsplans. Nr. 12/2011 „Neuordnungsgebiet Vorpommernkaserne“ der Stadt Eggesin wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgestellt.
2. Folgende Planungsziele werden angestrebt:
 - Änderung der BaugrenzenDie zu ändernden Bereiche sind in der Übersichtskarte gekennzeichnet.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes soll gemäß 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.
4. Die Größe der durch die Änderung betroffenen Grundfläche gemäß § 19 Abs. 2 BauGB beträgt weniger als 20.000 qm
5. Vor der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.
6. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen.
7. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.7 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin

hier: 1. Abwägungsbeschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 1 Abs. 7 BauGB

24/369/00

2. Beschluss der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (Feststellungsbeschluss)

Die Stadtvertretung hat mit Beschluss vom 23.05.2024 den Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin mit dem Entwurf der Begründung und dem Entwurf des Umweltberichts in der Fassung vom Juni 2024 gebilligt und zur öffentliche Auslegung bestimmt.

Die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurde durchgeführt. Der Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin und die Begründung mit Umweltbericht sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 27.06.2024 bis 09.08.2024 bei der Stadt Eggesin zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen von Bürgern sind in dieser Zeit nicht eingegangen.

Der Inhalt der eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist in der als Anlage 1 beigefügten Abwägungstabelle aufgeführt. Die Stellungnahmen wurden geprüft, sie sollen entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle behandelt werden.

Vom Ergebnis der Abwägung sind diejenigen, die Stellungnahmen abgegeben haben, unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin ist zu beschließen und der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Eggesin ist mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach der Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, zu jedermanns Einsicht bereit zu halten.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der Abwägungstabelle (Anlage 1) beschlossen.
2. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch Mitteilung zu informieren.
3. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom November 2024 beschlossen. Die Begründung in der Fassung vom November 2024 wird gebilligt (Anlage 2 u. 3).
4. Die Verwaltung wird gemäß § 6 Abs. 1 BauGB beauftragt, für die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin die Genehmigung zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist ortsüblich bekannt zu machen. Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.8 Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin hier: Beratung und Beschluss über den Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB 24/370/00

Mit Beschluss vom 04.05.2023 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" beschlossen.

Antragsteller für die Einleitung des Aufstellungsverfahrens für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist die Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG.

Für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan ist der Anschluss eines Durchführungs- und Erschließungsvertrages erforderlich, mit dem sich der Vorhabenträger zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten verpflichtet (§ 12 Abs. 1 BauGB). Dies regelt der anliegende Durchführungsvertrag. In diesem Zusammenhang wurden durch die Verwaltung die Voraussetzungen des § 12 Abs. 1 BauGB, d. h. die Verfügbarkeit des Vorhabengrundstücks und auch die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vorhabenträgers, geprüft. Demnach ist der Vorhabenträger bereit und in der Lage, das abgestimmte Vorhaben (Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet) zu realisieren.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt, dem Abschluss des Durchführungs- und Erschließungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zwischen der Stadt Eggesin und der Energiepark Anlagenbau GmbH & Co.KG zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 25/2022 "Solarpark Eggesin-Karpin V mit Gewerbegebiet" der Stadt Eggesin in der vorliegenden Fassung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.9 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Uecker-Haffküste"

24/371/00

Mit der Drucksache Nr. 55/16 wurde durch die Stadtvertretung beschlossen, dass eine jährliche Überprüfung und Anpassung der Gebührensätze erfolgen soll.

Eine Gebührenkalkulation für 2025 wurde durchgeführt (s. Anlage 2).

Die Erhöhung bei den Gebühren der Schöpfwerke in 2024 resultiert aus folgenden Faktoren:

- weiterhin hohe Energiekosten für den Betrieb aller Schöpfwerke
- Bildung von Rücklagen für Pumpenersatz für Schöpfwerke Polder 2, 3 - 5, 7 und Winkelmannsgraben

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt einstimmig die 9. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Eggesin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes „Uecker-Haffküste“ in der vorliegenden Fassung.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.10 Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Eggesin (Hebesatzsatzung)

24/373/00

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 10.04.2018 das derzeitige System der grundsteuerlichen Bewertung für verfassungswidrig erklärt. Daraus ergab sich die Verpflichtung für den Gesetzgeber, bis zum 31.12.2019 eine Neuregelung zur Bewertung für Grundsteuerzwecke zu treffen. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Grundsteuer- und des Bewertungsrechts vom 26.11.2019 (Grundsteuer-Reformgesetz) hat der Gesetzgeber diese Verpflichtung erfüllt. Gleichzeitig wurde den Ländern die Möglichkeit eröffnet, von dem im Grundsteuer-Reformgesetz geregelten Bundesrecht durch landesgesetzliche Regelungen abzuweichen. Mit Beschluss vom 13.04.2021 hat die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns entschieden, das Bundesrecht anzuwenden. Ab dem 1. Januar 2025 greift die Grundsteuerreform und der Grundsteuer-Messbetrag wird nach neuen Kriterien berechnet. Für die Gemeinde bedeutet dies zwangsläufig, dass sich die Summe der Grundsteuer-Messbeträge in der Gemeinde verändern wird. Dadurch ändert sich auch eine wesentliche Berechnungsgröße für die Grundsteuer, was direkten Einfluss auf die Grundsteuereinnahmen hat.

Für die Grundsteuererhebung durch die Gemeinde ab dem 1. Januar 2025 nach neuem Recht ist

daher die Festlegung der neuen Hebesätze entscheidend. Sie sind maßgebliche Einflussgröße für das Grundsteueraufkommen.

Ziel ist die Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform, das heißt, das Gesamtgrundsteuer- aufkommen sollte sich durch die Reform nicht verändern. Die Aufkommensneutralität kann allerdings nicht für das einzelne Steuerobjekt bzw. den Steuerschuldner gewährleistet werden. Einige Grundstückseigentümer werden eine höhere Grundsteuer zahlen, andere weniger Grundsteuer.

Als Basis für die Berechnung des aufkommensneutralen Hebesatzes dient der aktuelle Veranlagungsstand der Grundsteuermessbeträge zum 12.12.2024 (Rechentermin). Risiken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Grundlagenbescheide können für die Berechnung des Hebesatzes nicht mit bedacht werden, da die Bescheide des Finanzamtes bindend für die Gemeinde sind.

Bürgermeisterin Schwibbe erläutert:

Die Bürger haben sich gegenüber dem Finanzamt erklärt. Die Bescheide, die jeder einzelne Bürger herhält hat, wurden auch der Stadt zugestellt. Die Stadt Eggesin hat derzeit Grundsteuermessbeträge für das Jahr 2025 für die Grundsteuer A von 2.951,19 €. Dies entspricht einen aufkommensneutralen Hebesatz von 241 %, was bedeutet in der Planung für 2024 stehen 7.100,00 € und dies wurde mit den Grundsteuermessbeträgen, die die Bürger eingereicht haben, verglichen. Für die Grundsteuer B wurden bisher 600.000,00 € eingeplant. Die Stadt hat Grundsteuermessbeträge von 106.451,00 €, was einen aufkommensneutralen Hebesatz von 564 % entspricht. Bisher hatte die Stadt einen Hebesatz von 480 %, jedoch die Bürger hatten Grundsteuermessbeträge in Höhe von 125.000,00 €. Im Durchschnitt hat der einzelne Bürger einen geringeren Grundsteuermessbetrag. Im Vergleich, wenn der Bürger den gleichen Betrag an Grundsteuer zahlen würde, würde die Stadt einen Hebesatz von 564 % darauflegen. Insgesamt nimmt die Stadt nicht mehr Geld ein.

Ist es richtig, dass die Stadt den Hebesatz anhebt, damit die die Stadt weiterhin 600.000,00 € an Einnahmen erzielt, möchte **Stadtvertreter Panhey** wissen. Muss die Stadt den Hebesatz anheben?

Ja, die Stadt muss den Hebesatz anheben, weil sie sich noch in der Konsolidierung befindet. Wenn der Hebesatz bei 480 % bleibt, würde die Stadt 90.000,00 € weniger einnehmen erklärt **Bürgermeisterin Schwibbe**. Wo sollen die 90.000,00 € herkommen? Ansonsten würde im nächsten Jahr keine Konsolidierungsmittel fließen.

Stadtvertreterin Hansow möchte wissen, ob jetzt alle Zahlen eingearbeitet sind.

Bürgermeisterin Schwibbe bejaht die Frage.

Wird der Hebesatz auch einmal kontrolliert, fragt **Stadtvertreter Panhey** an.

Stadtvertreter Tewis schlägt vor, die Drucksache heute zu beschließen und in einer der nächsten Sitzungen den Sachverhalt noch einmal auf die Waagschale legen.

In der Stadtvertretersitzung am 24.04.2025 sollte die Drucksache nochmals auf die Tagesordnung gesetzt werden, schlägt **Stadtvertreterin Hansow** vor.

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt mit 11 Stimmen dafür und 5 Gegenstimmen die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Stadt Eggesin. In der Stadtvertretersitzung am 24.04.2025 ist die Satzung über Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer zur Überprüfung erneut auf die Tagesordnung zu setzen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	5	0

zu 8.11 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin
hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand
11/2024 24/374/00

Mit Beschluss vom 03.06.2021 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. In der Sitzung der Stadtvertretung am 09.03.2023 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2. BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2023 bis 26.05.2023 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Da der Vorhabenträger an dem Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplans nach dem Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wesentliche Änderungen (Waldumwandlung, Aufteilung der PV-Flächen u. a.) vorgenommen hat, sind der Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom November 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eggesin mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
3. Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf erneut einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.12 Aufstellungsverfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22/2020 "Solarpark Eggesin-Karpin III" der Stadt Eggesin 24/375/00

hier: Erneuter Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Entwurf Stand 11/2024

Mit Beschluss vom 03.06.2021 hat die Stadtvertretung der Stadt Eggesin die Einleitung des Aufstellungsverfahrens des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin beschlossen. In der Sitzung der Stadtvertretung am 09.03.2023 wurde der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2. BauGB wurde in der Zeit vom 24.04.2023 bis 26.05.2023 durchgeführt. Stellungnahmen der Öffentlichkeit wurden im Zeitraum der öffentlichen Auslegung nicht eingereicht.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB schriftlich unterrichtet und aufgefordert, sich auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detailierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Da der Vorhabenträger an dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin nach dem Verfahren gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 wesentliche Änderungen (Waldumwandlung, Aufteilung der PV-Flächen u. a.) vorgenommen hat, sind der Entwurf gemäß § 4a Abs. 3 erneut auszulegen und die Stellungnahmen erneut einzuholen.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt:

1. Der Planentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin wird in der vorliegenden Fassung vom November 2024 beschlossen. Der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
2. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 22/2020 „Solarpark Eggesin-Karpin III“ der Stadt Eggesin mit der Begründung und dem Umweltbericht einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, sind gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Träger öffentlicher Belange von der Auslegung zu benachrichtigen. Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Es ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegefrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Zusätzlich ist gemäß § 4a Abs. 4 BauGB der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 auszulegenden Unterlagen in das Internet, auf der Internetseite der Stadt Eggesin, einzustellen.
3. Gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zu dem Planentwurf und zu dem Begründungsentwurf erneut einzuholen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.13 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin

24/376/00

Die vorliegende Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin berücksichtigt:

- a) die Vorgabe und einen überwiegenden Teil der Anregungen der Stadtvertretung vom 26.09.2024

- vor dem Hintergrund der novellierten Kommunalverfassung M-V und der geänderten Entschädigungsverordnung M-V
- b) die von der CDU/SPD/Die Linke-Faktion an die Verwaltung herangetragenen Anregungen
- c) verwaltungsseitig:
- Aktualisierung/praxisorientierte Anpassung der Wertgrenzen für die Haushaltswirtschaft einheitlich für alle Gemeinden (§ 9)
 - Abstimmung auf bzw. Anlehnung an das aktualisierte Satzungsmuster des Städte- und Gemeindetages MV
 - diverse weitere Änderungen aufgrund der novellierten Kommunalverfassung M-V
 - diverse rechtliche und sprachliche Präzisierungen/durch den Zeitablauf erforderlich gewordene Aktualisierungen

Dazu:

Gemäß § 41a novellierte KV M-V sind Bildung, Zusammensetzung, Besetzung und Aufgaben von **Beiräten** in der Hauptsatzung zu regeln.

Gemäß Absatz 2 kann in der Hauptsatzung auch bestimmt werden, dass der Vorsitzende des Beirates an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen kann und dass er in den Angelegenheiten, die die besonderen Belange der Bevölkerungsgruppe betreffen, das Rede- und Antragsrecht hat. Für den **Seniorenbeirat** übernimmt der vorliegende Satzungsentwurf diese Regelungsempfehlung gemäß der Mustersatzung des StGT.

Beiräte können öffentlich als auch nichtöffentlich tagen. Für den Seniorenbeirat ist im Satzungsentwurf die gegenwärtige Praxis der nichtöffentlichen Sitzung fixiert.

Entgegen der Empfehlung in der Mustersatzung des StGT wurde darauf verzichtet, die Arbeit des Seniorenbeirats zusätzlich auf die Grundlage einer Satzung zu stellen. Eine solche Satzung wird vom Gesetzgeber nicht gefordert, ist also freiwillig. Die Größenordnung der betreffenden Bevölkerungsgruppe von Eggesin und die zu bewältigenden Problemlagen lassen eine zusätzliche Satzung, auch aus Gründen der Beschränkung des Verwaltungsaufwandes des ehrenamtlich tätigen Gremiums auf das unumgänglich Notwendige, aktuell als entbehrlich erscheinen.

Ein **Jugendbeirat** kann grundsätzlich in der Hauptsatzung fixiert werden. Momentan sind jedoch die rechtlich geforderten untersetzenden Angaben für einen solchen Beirat noch unbekannt (Aufgaben, Besetzung, Zusammensetzung etc.). Die Hauptsatzung kann hier also momentan inhaltlich nicht befüllt werden. Nur die rein vorsorgliche Anführung des Jugendbeirates im Sinne einer Absichtserklärung der Stadt, ohne inhaltliche Hinterlegung, wird verwaltungsseitig als nicht zielführend bewertet und ist daher im Satzungsentwurf nicht berücksichtigt. (Die Hauptsatzung ist für eine solche Absichtsbekundung nicht das geeignete Instrument.)

Wenn die Bildung eines Jugendbeirats zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich erfolgt, würde die Hauptsatzung aufgrund der jetzt noch offenen Inhalte ohnehin wieder angefasst werden müssen.

Die Gewährung eines **Sitzungsgeldes an die sachkundigen Einwohner** auch für die Teilnahme an **Fraktionssitzungen** ist gemäß § 14 (2) EntschVO M-V zulässig und daher im Satzungsentwurf berücksichtigt.

Im Entwurf sind geänderte bzw. hinzugefügte Passagen von rechtlicher Relevanz farbig hervorgehoben; weggefallene Inhalte aufgrund veränderter Rechtslage oder anderem sind nicht gesondert markiert/angeführt.

Die aus der Anhebung und Neufestsetzung der Aufwandsentschädigungen resultierenden Mehrkosten (ca. 12.000,00 bis 15.000, €/Jahr) sowie die Budgetierung für den Seniorenbeirat sind in der aktuellen Haushaltssatzung naturgemäß nicht berücksichtigt. Es wird eingeschätzt, dass die Mehrausgaben über den entsprechenden Deckungsring bedient werden können (ggf. Erfassung mit Nachtragshaushalt).

05.12.2024 / Ergänzung für die Behandlung durch die Stadtvertretung Eggesin:

Der bisherige Satzungsentwurf wurde entsprechend den Ergebnissen der Beratungen in den Ausschüssen der Stadtvertretung überarbeitet und ist dieser Beschlussvorlage als neue Anlage beigefügt.

Stadtvertreter Stein äußert Bedenken bzgl. der Wertgrenzen im § 5 (3).

Herr Zobel antwortet, dass die Wertgrenzen angelehnt sind an die Vergabewertgrenzen. Die Wertgrenzen beziehen sich lediglich auf Vergabeverfahren. Die Verwaltungsarbeiten sollen minimiert werden, damit nicht immer die Stadtvertretung belästigt wird.

Stadtvertreterin Jesse stellt den Antrag, den § 11 (1) zu ergänzen um „Weitere Beiräte können gegründet werden“.

Mit 9 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme und 6 Stimmenthaltungen wird der Antrag der Stadtvertreterin Jesse angenommen.

Stadtvertreter Schulz bitte um Änderung der Bezeichnung im § 11 (1) „AWO Kreisverband Uecker-Randow“ in „AWO Uecker-Randow“.

Stadtvertreter Panhey beantragt eine namentliche Abstimmung.

Beschluss:

Die Stadtvertretung der Stadt Eggesin beschließt gemäß § 5 Abs. 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in der geltenden Fassung die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Eggesin in der Fassung gemäß der Anlage dieser Beschlussvorlage mit den n. g. Änderungen.

§ 11 (1) Ergänzung: Weitere Beiräte können gegründet werden

§ 11 (1) AWO Kreisverband Uecker-Randow e. V. – Streichung „Kreisverband“

Stadtvertreterin Wolscht	dafür	Stadtvertreter Panhey	dagegen
Stadtvertreter Schallock	dafür	Stadtvertreter Stein	Enthaltung
Stadtvertreterin Aßmann	dafür	Stadtvertreterin Jesse	dafür
Stadtvertreter Lehmann	dafür	Stadtvertreterin Hansow	dafür
Stadtvertreter Aßmann	dafür	Stadtvertreterin Wegner	dafür
Stadtvertreter Schulz	dafür	Stadtvertreter Bauer	Enthaltung
Stadtvertreter Lietz	Enthaltung	Stadtvertreter Buß	dafür
Stadtvertreter Schentz	dagegen	Stadtvertreter Tewis	dafür

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
11	2	3

zu 8.14 Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin

24/383/00

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin wurden durch die MÖHRLE HAPP Luther GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unter Einbeziehung der Buchführung für das Wirtschaftsjahr vom 01. Januar bis zum 31. Dezember 2023 geprüft.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2023, der eine Bilanzsumme von 45.513.042,82 € ausweist, und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 sind mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 424.255,70 € festgestellt worden.

Nach der Überzeugung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2023 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr 2023. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung haben zu keinen Einwendungen geführt.

Beschluss:

Die Stadtvertretung beschließt über den Jahresabschluss zum 31.12.2023 des Eigenbetriebes Wohnungswirtschaft der Stadt Eggesin wie folgt:

- Der Jahresabschluss zum 31.12.2023 mit einer Bilanzsumme von 45.513.042,82 € und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 werden festgestellt.
- Dem Gewinnvortrag vom 01.01.2023 in Höhe von 1.315.781,13 € werden der Jahresüberschuss 2023 von 424.255,70 € und der Verlustausgleich durch die Stadt Eggesin von 6.710,97 € hinzugerechnet und die Eigenkapitalausschüttung an die Stadt Eggesin von 250.000,00 € abgezogen, so dass ein Ergebnisvortrag von 1.496.747,80 € auf neue Rechnung zum 01.01.2024 vorgetragen wird.
- Der Bürgermeisterin, die die Funktion einer Eigenbetriebsleiterin erfüllte, wird für das Wirtschaftsjahr 2023 Entlastung erteilt.

Die Beschlüsse zu Nr. 1 bis 3 werden unter Vorbehalt der Zustimmung des Landesrechnungs-hofes M-V zu den Ausführungen der MÖHRLE HAPP Luther GmbH Wirtschaftsprüfungs-gesellschaft gefasst.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 8.15 Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Eggesin

24/384/00

Gemäß der Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtwehren in Mecklenburg-Vorpommern (FwEntschVO M-V vom 11. Dezember 2023) gelten monatliche Höchstsätze, welche nicht überschritten werden dürfen.

Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde gem. § 4 Abs. 1 FwEntschVO M-V bestimmt. Zum jetzigen Zeitpunkt sind die Aufwandsentschädigungen, wie in der Anlage dargestellt, aufgeteilt.

Gemäß § 2 Abs.1 Nr.5 in Verbindung mit Abs. 2 der FwEntschVO M-V kann der Wehrführer eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 250,00 Euro und der Stellvertreter höchstens i. H. v. 125,00 Euro erhalten.

Gemäß § 5 Abs.2 Nr.4 der FwEntschVO M-V kann der Jugendfeuerwehrwart eine Aufwandsentschädigung i. H. v. 125,00 Euro und nach § 5 Abs. 2 Nr.5 der FwEntschVO M-V der Gerätewart höchstens i. H. v. 100,00 Euro erhalten

Beschluss:

Die Stadtvertretung Eggesin beschließt die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für den Wehrführer in Höhe von 250,00 Euro monatlich und für den stellv. Wehrführer in Höhe von 125,00 Euro monatlich.

Weiter beschließt die Stadtvertretung Eggesin die Auszahlung der Aufwandsentschädigung für den Jugendfeuerwehrwart in Höhe von 125,00 Euro monatlich und für den Gerätewart in Höhe von 100,00 Euro monatlich.

Diese Regelung gilt ab dem 01.01.2025

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
16	0	0

zu 9 Anfragen und Mitteilungen

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Vorsitz:

Schriftführung:

Gerhard Tewis

Kerstin Weidemann